

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Burgenländische Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 24/1991 aufgehoben durch LGBI.Nr. 49/2004

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

07.02.1991

Außerkrafttretensdatum

28.07.2004

Text**Datenverarbeitungsverzeichnis**

§ 8. (1) Der Landesamtsdirektor hat für die Auftraggeber nach § 1 Z 1 und 2, der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland für den Auftraggeber nach § 1 Z 3, ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, in das jede Verarbeitung unter Angabe des Zweckes der Verarbeitung mit einer Kurzumschreibung aufzunehmen ist. Anstelle dieses Verzeichnisses können Durchschläge der Meldungen an das Datenverarbeitungsregister treten.

(2) In das Datenverarbeitungsverzeichnis kann jeder Betroffene kostenlos Einsicht nehmen.